

Es ergibt sich also, daß der Diktator ein Diplom Karls d. Gr. benutzt hat, nicht aber eine Immunitätsurkunde, sondern nur eine Besitzbestätigung, die der zum Vergleich herangezogenen Bestätigung des salzburgischen Bistumsbesitzes ähnlich war. Unsere Beweisführung wird auch diesmal durch das Zeugnis der Gerichtsurkunde von 910 bekräftigt. Letztere beschreibt die verlorene Urkunde Karls d. Gr. mit folgenden Worten: *Karolus rex Francorum et Longobardorum per petitionem sanctissimi Stephani Cremonensis ecclesie episcopus concessisset et confirmasset per suas auctoritates preceptas omnes res ad eundem episcopatum pertinentes, insuper et iuncxisset ipsius venerabilem locum qui dicitur Tecledo cum in capud Addue*. Von einer Immunität ist auch hier keine Rede. Abgesehen von einer Schenkung hören wir nur von einer Besitzbestätigung. Daß eine solche Besitzbestätigung des Bistums Cremona existierte, ist theoretisch höchst wahrscheinlich. Schon TH. SICKEL hat bemerkt, daß Karl d. Gr. allgemeine Besitzbestätigungen gerade vorzugsweise solchen Kirchen und Klöstern gab, die sich in den neu eroberten Ländern befanden. Die früheren Rechtstitel galten wahrscheinlich für ungenügend, und man wollte eine Bestätigung von dem neuen Herrscher erhalten.¹ Nur von einer solchen Bestätigung spricht also auch das Diplom Lothars I. in der Dispositio seines ersten Teils.

Warum aber bezeichnet es sich selbst als *auctoritas immunitatis*? Die Dispositio seiner zweiten Hälfte enthält ja auch nicht das, was wir Immunitätsformel zu nennen pflegen. Ein Vergleich dieser Hälfte mit einem andern, in derselben Kanzlei nach zwei Jahren angefertigtem Diplom wird uns, scheint mir, die Antwort geben. Ich meine das Diplom BM.² 1111, ein Privileg, das Angilmar, dem Erzbischof von Vienne, verliehen war. Letzteres bezeichnet sich selbst auch als *immunitas*, enthält aber keine Immunitätsformel. Ein Unterschied liegt zwar vor und besteht darin, daß BM.² 1111 auch in der Dispositio von einer Immunität spricht: *sub nostrae immunitatis tuitione quiete vivere*. Nehmen wir aber nicht das Diplom Lothars I. BM.² 1084, sondern seine Bestätigung durch Ludwig II. BM.² 1181, so finden wir in ihrer Dispositio dieselbe Formel.

¹) Wiener SB. 47, 202—204. Zwischen den hier angeführten Beispielen ist auch die von uns zum Vergleich herangezogene Urkunde für Salzburg genannt.